

Statuten des Vereins NAMEKA ORIGIN

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Nameka Origin – Wissen.schaft.Kunst. Verein für Innovation in Kunst und Wissenschaft.“

Er hat seinen Sitz in Wien und seine Tätigkeit erstreckt sich weltweit.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die gemeinnützige Förderung interdisziplinärer Realisierungen von Film- und Medienproduktionen zur Bereicherung der globalen Kulturlandschaft durch einen Beitrag aus Wien, Österreich.

- (1) *Theorie in der Praxis*: Förderung der Praxiserfahrung von Nachwuchskünstlern und Erfindern in der Herstellung von Film und Neuen Medien in geschützter Umgebung.
- (2) *Kunst braucht Wissenschaft*: Forschung, Recherche und Informationsaustausch über bewährte als auch neue Techniken, Produktionsabläufe und Tricks.
- (3) *Wissenschaft braucht Kunst*: Audiovisuelle Unterstützung wissenschaftlicher Projekte.
- (4) *Unterstützung in der Herstellung* von analogen Film- und digitalen Videoprojekten in Form von Dokumentar-, Langspiel- und Kurzfilmen, Musikvideos sowie wissenschaftlichen Animationen und Simulationen.
- (5) *Unterstützung in der Umsetzung* von Medien in Form von interaktiver Software. Der Schwerpunkt liegt in computergesteuerten Simulationen, dreidimensionalen Visualisierungen, Webapplikationen sowie in innovativen Computer- und Brettspielen.
- (6) *Miteinander statt Untereinander*: Aus- und Weiterbildung von Autodidakten und Hochschulabsolventen durch gemeinsame Entwicklung, Erforschung und Austausch innovativer sowie origineller Techniken oder Software.
- (7) *Gemeinnützige Arbeit* des Vereins zur Kunst und Kulturbereicherung, Wissenschaft und Forschung, Volksbildung und Erleichterung von Berufs- und Schulausbildung.
- (8) *Einrichtung eines Geschäftslokals* als Vereinssitz für Projektarbeiten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Hilfestellung bei Konzeptentwicklungen und Ausarbeitung innovativer oder origineller Ideen.
 - b) Umsetzung, Unterstützung oder Fachberatung eines Filmprojekts iSd § 2 Abs 4 bzw. eines Medienprojekts iSd § 2 Abs 5.
 - c) Besuch von Versammlungen, Messen, Tagungen, Vorträgen, Fortbildungskursen und Recherche im In- und Ausland.
 - d) Betrieb einer Datenbank, Archivarbeit und Webauftritt des Vereins.
 - e) Bereitstellung von filmspezifischer Technik, wie Kamera, Licht und Ton.
 - f) Bereitstellung von medienspezifischer Technik, wie Hard- und Software, Grafiken, Animationen, Algorithmen.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - b) Subventionen, Zuwendungen und Unterstützungen.
 - c) Sponsoring, Spendengelder, Vermächtnisse.
 - d) Werbung.
 - e) Erlöse aus Aktivitäten, Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins.
 - f) Vermögensverwaltung
- (4) Der Verein kann Zweigvereine in seiner Organisation eingliedern.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, unabhängig ihres Geschlechts, Alters, oder Herkunft, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jeweils mit Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der unmittelbare Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Bisher erbrachte Werke bzw. eingebrachte Leistungen in Projekte des Vereins bleiben nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Verfügung des Vereins bestehen. Eine Ersatzforderung ist aufgrund des gemeinnützigen Zwecks des Vereins ausgeschlossen.
- (7) Einzelne bisher erbrachte Werke bzw. eingebrachte Leistungen in Projekte dürfen von dem Urheber nach Beendigung der Mitgliedschaft auch außerhalb des Vereins verwendet werden. Die Gesamtleistung des Vereinsprojekts darf außerhalb des Vereins jedoch nicht verwendet werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Das passive Wahlrecht steht ausschließlich volljährigen ordentlichen Mitgliedern durch Verleihung vom Vorstand, jedenfalls aber nach vier Jahren ordentlicher Mitgliedschaft zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Verstöße sind vereinsintern nach § 15 zu ahnden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, zuverlässig, sorgfältig und schonend mit Eigentum des Vereins, oder mit dessen in Verbindung stehenden Materialien, umzugehen. Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht ist vereinsintern nach § 15 zu ahnden.
- (8) Die Mitglieder sind berechtigt außerhalb des Vereins Nichtmitglieder über verwendete Technik, Inhalt oder Fortschritt der Projekte zu informieren, sofern sie nicht die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins behindern.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15), der Projektleiter (§ 16), der Sektionsleiter (§17), der Vereinsrat (§18) und der Vereinsattaché (§23).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 4 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 4 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Die Generalversammlung hat, auf Vorschlag des Vorstands, über die zu fördernde bzw. umzusetzenden Projekte unter Abwägung von Innovation und Umsetzbarkeit abzustimmen, wenn der Vereinsrat keine Stimmenmehrheit erzielte. Bei negativer Abstimmung kann der Vorstand umsetzungswürdige Projekte dennoch legitimieren.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder, jeweils mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (11) Die Generalversammlung kann eine Wahlordnung erlassen. Diese tritt mit Erlass und nach Kundmachung an die Vereinsmitglieder in Kraft.
- (12) Die Aufnahme eines Zweigvereins bedarf der Zustimmung der Generalversammlung in einfacher Mehrheit.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands (§11), der Rechnungsprüfer (§14), der Sektionsleiter (§17) und der Ratsmitglieder (§18 Abs 2);
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Einstellung von Projekten und Aufhebung von Beschlüssen des Vereinsrates;
- j) Ausschluss von Zweigvereinen;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Ab zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in sowie Kassier/in.
- (2) Ab fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in sowie Kassier/in.
- (3) Ab fünfzehn ordentlichen Vereinsmitgliedern besteht der Vorstand aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
- (4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Einstimmigkeit entheben, oder aus wichtigen Grund, nachdem sie dem Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder die Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, mit Zweidrittelmehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.
- (13) Den Vereinsgründern, falls sie noch Mitglied sind, obliegt in allen Entscheidungen des Vorstands ein absolutes Vetorecht.
- (14) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen. Diese tritt mit Erlass und nach Kundmachung an die Vereinsmitglieder in Kraft.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Projekte anhalten respektive freigeben.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener

Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung, des Vorstands und des Vereinsrates (§18 Abs 4).
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Den Vereinsgründern, falls sie noch Mitglied sind, und dem Obmann/Obfrau obliegt in der Entscheidung des Schiedsgerichts ein suspensives Vetorecht, das eine Neuzusammensetzung des Schiedsgerichts gem Abs.2 verlangt. Ein zweites Veto in derselben Angelegenheit ist nicht zulässig und die Entscheidungen des Schiedsgerichts gilt vereinsintern endgültig.

- (5) Entscheidet das Schiedsgericht nach einem Veto in derselben Angelegenheit gleich wie das zuvor zusammengesetzte Schiedsgericht, begründet es vereinsintern einen Präzedenzfall.
- (6) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweigverein und Hauptverein ist die Streitschlichtungsstelle des Gesamtvereins anzurufen.
 - a. Beide Teile haben das Normierungsrecht für die gleiche Anzahl von Mitgliedern der Schlichtungseinrichtung.
 - b. Es wird derart gebildet, dass der Zweigverein dem Vorstand des Hauptvereins fünf Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht und der Hauptverein dem Vorstand des Zweigvereins fünf Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.
 - c. Die Vorstände wählen jeweils zwei der fünf Nominierten zu Schiedsrichtern. Die nicht gewählten Mitglieder scheiden für jede weitere Wahl in das Schiedsgericht in derselben Streitsache aus.
 - d. Die vier bestellten Schiedsrichter wählen aus allen ordentlichen Mitgliedern des Hauptvereins und Zweigvereins den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ 16: Projektleiter

- (1) Wird ein Projekt legitimiert ist ein Projektleiter mit Beschluss einzusetzen. Im Fall der Legitimation nach §18 Abs 3 durch den kleinen Vereinsrat, nach §18 Abs 4 durch den Vereinsrat, nach §9 Abs 5 durch die Generalversammlung, nach §9 Abs 5 letzter Satz durch den Vorstand. Es können nur ordentliche Mitglieder die Aufgaben der Projektleitung übernehmen.
- (2) Ein/eine Projektleiter/in kann maximal für zwei Projekte gleichzeitig bestellt werden. Die Funktionsperiode eines Projektleiters gilt bis zur Beendigung des Projekts, beträgt aber maximal vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion des Projektleiters ist persönlich auszuüben.
- (3) Der/die Projektleiter/in ist hauptverantwortlich für die Umsetzung seines betrauten Projekts. Ihm/ihr obliegt die Führung aller Beteiligten und er/sie vertritt das Projekt nach außen und innen.
- (4) Zu den Aufgaben des Projektleiters zählen demonstrativ:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses des Projekts.
 - b) Informations- und Auskunftspflicht gegenüber dem entsprechenden Sektionsleiter und Vorstand über die Projektstätigkeit.
 - c) Verwaltung des Projektvermögens, das sich aus für das Projekt zweckgebundene Vereinsvermögen ergibt. Über Ausgaben ist der entsprechende Sektionsleiter zu informieren.
- (5) Der/die Projektleiter/in ist ermächtigt eingeschränkt den Verein in Finanzangelegenheiten nach außen zu vertreten, wenn diese eindeutig seinem/ihrer Projekt zuordenbar sind.
- (6) Der/die Projektleiter/in darf den Verein zu keinen Leistungen verpflichten, die das zweckgebundene Vermögen für sein Projekt übersteigen.
- (7) Wenn nicht anders bestimmt, ist jedes Vermögen (Sach- und Geldleistungen) das in das Vereinsvermögen durch den/die Projektleiter/in eingebracht wird, an das Projekt zweckgebunden.
- (8) Ein Projekt gilt als beendet durch Fertigstellung oder Einstellung durch die Generalversammlung (§10 lit i).
- (9) Der/die Projektleiter/in eines Projekts einer Sektion ist dem/der entsprechenden Sektionsleiter/in verantwortlich. Ist der Projektleiter auch Sektionsleiter der entsprechenden Sektion, so ist er dem Vorstand verantwortlich.

- (10) Rechtsgeschäfte zwischen Projektleitern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Projektleiter die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.
- (11) Der/die Projektleiter/in verantwortet gegenüber dem Verein alle Schäden, die Projektmitglieder oder er/sie selbst verursachen. Vereinsmitglieder sind zunächst vereinsintern nach § 15 zu ahnden.

§ 17: Sektionsleiter

- (1) Sektionen sind als unselbständige Zweigstellen des Vereins durch die Generalversammlung mit Beschluss zu errichten.
- (2) Für jede Sektion ist ein/e Sektionsleiter/in aus den ordentlichen Mitgliedern zu wählen, der/die seine/ihre Sektion nach innen und außen vertritt.
- (3) Die Funktionsperiode des Sektionsleiters/der Sektionsleiterin beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion des Sektionsleiters/der Sektionsleiterin ist persönlich auszuüben.
- (4) Ein/e Stellvertreter/in wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (5) Der/die Sektionsleiter/in führt die laufenden Geschäfte der Sektion. Schriftliche Ausfertigungen der Sektion bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Sektionsleiters/Sektionsleiterin und eines Vorstandmitglieds, in Geldangelegenheiten des/der Sektionsleiters/Sektionsleiterin und des Kassiers/ der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Sektionsleiter/in und Vorstandmitgliedern bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandmitglieds.
Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Sektionsleiters/Sektionsleiterin, des Vorstandmitglieds oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
- (6) Der/die Sektionsleiter/in kann eine Geschäftsordnung für seine/ihre Sektion erlassen. Diese tritt mit Erlass und nach Kundmachung an die Vereinsmitglieder in Kraft.
- (7) Der/die Sektionsleiter/in führt eine laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben seiner Sektion und ist dem Vorstand verantwortlich.
- (8) Rechtsgeschäfte zwischen Sektionsleiter/in und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für den/die Sektionsleiter/in die Bestimmungen des §11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 18: Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat setzt sich aus Vorstand (§11), allen Sektionsleitern (§17) und drei ordentlichen Mitgliedern (Ratsmitgliedern) zusammen.
- (2) Die drei ordentlichen Mitglieder (Ratsmitglieder) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.
- (3) Der kleine Vereinsrat
 1. ist beschlussfähig, wenn der/die Obmann/Obfrau, ein/eine Sektionsleiter/in und ein Ratsmitglied schriftlich eingeladen wurden und diese, oder in dessen/deren Verhinderung ihre Stellvertreter, anwesend sind. Ratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen und sind iterierend einzuladen.
 2. kann von jedem Mitglied des Rates (Abs 1) einberufen werden. Dieses Mitglied führt auch den Vorsitz des Rates.

3. berät in Sachen betreffend der Sektion, die der/die eingeladene Sektionsleiter/in vertritt.
4. entscheidet mit Einstimmigkeit. Der Beschluss tritt mit Erlass und nach Kundmachung an die Vereinsmitglieder in Kraft.
5. kann bei Uneinigkeit den Vereinsrat einberufen.

(4) Der Vereinsrat

1. ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Rates eingeladen wurden und mindestens die Hälfte des Vorstands, die Hälfte aller Sektionsleiter und die Hälfte aller Ratsmitglieder anwesend sind.
2. kann vom Vorstand, einem Sektionsleiter, gemeinsam der drei Ratsmitglieder, oder vom kleinen Vereinsrat einberufen werden. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglieds des Vereinsrates oder jenem, das die übrigen Mitglieder des Vereinsrates mehrheitlich dazu bestimmen.
3. berät in Sachen des kleinen Vereinsrates (Abs 3 Z 4) und in Sachen die keinem anderem Organ vorbehalten sind. In Sachen betreffend einer Sektion, muss der/die entsprechende Sektionsleiter/in anwesend sein.
4. entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, §11 Abs 8 gilt sinngemäß. Der Beschluss tritt mit Erlass und nach Kundmachung an die Vereinsmitglieder in Kraft.

(5) Im Übrigen gelten für den Vereinsrat die Bestimmungen des §11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Zustimmung der Vereinsgründer, falls diese noch Mitglied sind, beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat vor der Abstimmung über die freiwillige Auflösung des Vereins – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 20: Allgemeine Bestimmungen zu Zweigvereinen

- (1) Der Vorstand kann eine Zweigvereinsstruktur errichten.
- (2) Die Generalversammlung kann Zweigvereine aus dem Gesamtverein ausschließen.
- (3) Bestehende Verhältnisse zu Zweigvereinen werden auf der Webseite des Vereins publiziert oder als Anhang zu den Statuten bekannt gegeben.
- (4) Die Zweigvereine bestimmen ihre Organe selbst und entfalten eine selbständige Tätigkeit, insbesondere eine selbständige Versammlungs- und Veranstaltungstätigkeit.
- (5) Sowohl der Hauptverein als auch die einzelnen Zweigvereine erledigen ihre finanzielle Gebarung eigenständig in ihrem Wirkungsbereich.

- (6) Einnahmen aus Zweigvereinsveranstaltungen fließen dem jeweiligen Zweigverein zu.
- (7) Der Hauptverein übernimmt keine Haftungen für schuldrechtliche Verpflichtungen seiner Zweigvereine.
- (8) Die Erhaltung der Einrichtungen der Zweigvereine obliegt dem jeweiligen Zweigverein.
- (9) Der Hauptverein überträgt keine Rechte und Pflichten an seine Zweigvereine, sofern nicht ausdrücklich bestimmt.
- (10) Die Mitgliedschaft in einem Zweigverein begründet eine formelle Mitgliedschaft im Hauptverein ohne Rechte und Pflichten, sofern nicht ausdrücklich bestimmt.
- (11) Änderungen der §20 und §21 bedürfen der Zustimmung der Zweigvereine.

§ 21: Rechte und Pflichten des Vorstands des Zweigvereins

- (1) Der Vorstand des Zweigvereins ist das Repräsentationsorgan des Zweigvereins im Hauptverein.
- (2) Er hat in der Generalversammlung des Hauptvereins folgende Rechte:
 - b) Das Sitzungsrecht
 - c) Das Recht Wort zu ergreifen
 - d) Das Recht Anträge zu stellen
 - e) Das Recht Beschlüsse anzufechten
 - f) Das Recht über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins informiert zu werden

§ 22: Rechte und Pflichten der Mitglieder des Zweigvereins

- (1) Ordentliche Mitglieder des Zweigvereins sind berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten des Hauptvereins zu verlangen.
- (2) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder des Zweigvereins haben unter Angaben von Gründen das Recht über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Hauptvereins binnen vier Wochen informiert zu werden.
- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder des Zweigvereins haben das Recht vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen.
- (4) Die Mitglieder des Zweigvereins sind verpflichtet, die Interessen des Hauptvereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Hauptvereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Hauptvereins zu beachten. Verstöße sind vereinsintern nach § 15 zu ahnden.
- (5) Die Mitglieder des Zweigvereins sind verpflichtet, zuverlässig, sorgfältig und schonend mit Eigentum des Hauptvereins, oder mit dessen in Verbindung stehenden Materialien, umzugehen. Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht ist vereinsintern nach § 15 zu ahnden.

§ 23: Vereinsattaché

- (1) Für jeden Zweigverein wird ein Mitglied des Hauptvereins zum Vereinsattaché durch die Generalversammlung gewählt.
- (2) Der Vereinsattaché nimmt an den Versammlungen und Veranstaltungen seines zugewiesenen Zweigvereins teil.
- (3) Der Vereinsattaché ist dem Vorstand verantwortlich und informiert über die Tätigkeiten des Zweigvereins.